

Merkblatt 2: "Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen"

Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter von Fastnachtsumzügen sowie die Teilnehmer daran rechtzeitig über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren. Fastnachtsumzüge finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt, auch wenn die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer sich im gesperrten Bereich bewegen dürfen.

Dieses Merkblatt ist lediglich eine Information über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu gewährleisten. Dazu gehört u.a. auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen.

Weder die Behörden noch die Polizei wollen durch kleinliche Handhabung die Fastnachtsumzüge unnötig reglementieren. Die Forderung nach Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist auch keine Schikane. Sie dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten. Es sei darauf hingewiesen, dass tödliche Unfälle nicht außerhalb der Erfahrung liegen.'

1. Grundsätzliches:

1.1 Fastnachtsumzüge bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt, die uneingeschränkt befolgt werden müssen.

1.2 Folgende Rechtsvorschriften sind besonders zu beachten:

§ 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf **Zugmaschinen** ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.

§ 22 StVO: Es ist darauf zu achten, dass
- **die Gesamthöhe 4m und**
- **die Gesamtbreite von 2,5m** nicht überschritten wird.

§ 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mit zu führen!

1.3 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind so rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, dass die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert sind. In der Regel dürfen nur die angemeldeten Gruppen und Fahrzeuge am Umzug teil nehmen.

1.4 Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholenuss kann zu Eignungsmängeln und u. U. zur Strafbarkeit (§§ 315c, 316 StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG; 0,5 ‰ Grenze!) führen!

1.6 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt **zum und vom Umzugsort** in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:

- die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein,
- die Kennzeichen müssen lesbar sein,
- die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.

Auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.

1.7 In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. 1 entspricht. Die Seitenverkleidung muss so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt.

2.2 Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.)